

# Neu gelesen

Peter Derleder

## Ulrich Zasius, Von wahrer und falscher Jurisprudenz

»Der Lehrstuhl für römisches Recht ist so heruntergekommen, dass ich nur noch sechs ständige Hörer habe, und diese sind sämtlich Franzosen! Der Lehrstuhl für kanonisches Recht erhält sich kaum noch am Leben, denn durch den Einfluss Luthers stehen die Quellen des kirchlichen Rechts bei uns in schlechtem Ansehen«, schrieb Ulrich Zasius 1523 aus Freiburg an Bonifacius Amerbach nach Basel.

Vom Adressaten, dem Baseler Juristen Amerbach (1495 – 1562), gibt es das grandiose Porträt Hans Holbeins des Jüngeren im Baseler Kunstmuseum aus dem Jahre 1519, einem schönen, stolzen, klugen und doch bescheidenen Mann, Schüler des Erasmus. Vom Schreiber der zitierten Zeilen (1461 – 1535), der aus einem Zäsy einen Zasius gemacht hat, haben wir ein weniger schmeichelhaftes Bild, nach einem Stich, der auf einen gedrungenen Körper mit wenig Hals schließen lässt, mit zupackenden Händen und einem von leidenschaftlicher Rhetorik geprägten Gesicht. Die weit auseinander liegenden Augen signalisieren Omni-präsenz, die etwas hängende Nase betont die spirituelle Diszipliniertheit des an sich sinnlichen Mundes. Von Giuseppe Arcimboldo, der auch die Berufe seiner Zeit gemalt hat, haben wir dagegen ein grausiges Porträt »Der Jurist (Ulrich Zasius)« von 1566 im Stockholmer Kunstmuseum, wo eine gerupfte Wachtel mit Flügelstummeln und Krallenfüßen die Nase des Juristen mit Zasius als Prototyp verhöhnt. Gut, dass der Rechtslehrer dieses Porträt nicht mehr sehen konnte.

Zasius' zitierter Brief zeigt, dass er unter Vorlesungselend litt, obwohl er doch ob seiner humanistischen Redekunst berühmt war, jedenfalls nachträglich zum Freiburger Rechtsheros erklärt worden ist. Er war nicht nur Professor an der Universität, sondern auch städtischer Syndicus, der Rechtsgutachten aller Art zum Nutzen der Stadt zu verfassen und einzuholen hatte. Als Rechtsgelehrter hatte er schon einige opera und opuscula verfasst, wie geboten in Latein, von denen die Lucubrationes die Früchte der Nacharbeit eines Vielbeschäftigten sind. Zuerst war er Praktiker geworden, aus einer nicht mehr betuchten Konstanzer Familie stammend. Als Studienabbrecher in Tübingen konnte er froh sein, in Konstanz noch Rechtsbeistand und in Baden (Aargau), St. Gallen und schließlich Freiburg (1494) Stadtschreiber zu werden, bevor er es nach erfolgreichen Prozessen und nach dem Tod eines Lehrers mit 45 noch in das Lehramt schaffte, mit dem Versprechen, der Stadt auf jede erdenkliche Weise zu helfen. Er dürfte den Hörsaal mit vergilbten Manuskripten zum corpus iuris civilis leer gepredigt haben, ein Protagonist des heute geläufigen Vorlesungsbetriebs, wo die Verächter der Lehre dominieren und ihre Hörschar von Mal zu Mal dezimieren. Nur Franzosen mit mehr sprachlichem Interesse folgten offenbar dem Meister, der das Wort, den lateinischen Text, gewiss wie ein Oratorium im Munde rollte. Das geringe Interesse machte ihm, dem Berühmten, dem Workaholic, mit all seinen Ämtern und Berufen, mit seinem wissenschaftlichen Anspruch, seiner großen Familie und seinem Haus am Fuße des Schlossbergs

nicht viel aus. Er hatte einen mühseligen Weg hinter sich, quasi vom Verwaltungshauptsekretär zum Großprofessor (ähnlich Verfassungsrichter di Fabio, der zehn Jahre lang in Duisburg das Verwaltungsrecht von unten beackerte, bevor er über schwere sozial- und rechtswissenschaftliche Lektüre ins Lehramt kam), der mit den Reformatoren Berührung hatte und jetzt für ihren Widerpart, Kaiser Maximilian, arbeiten durfte. Schade nur, dass das Kirchenrecht so in Misskredit geraten war, mit seinen dubiosen Quellen. Aber das corpus iuris blieb ihm ja.

»Vor allem aber bekenne ich, dass ich allein vom Text der Quellen abhängе, im Übrigen mich aber nur auf Vernunftgründe stütze«, schrieb er 1526 in seinem zweiten größeren Werk »Intellectus iuris singulares«, bei Erreichung der heutigen Pensionsgrenze. Die Quellen, das römische Recht, waren ihm heilig. Die Schlinggewächse darum herum (er war ein guter Metaphoriker), die Kommentare von Baldus und Bartolus aus dem 14. Jahrhundert, die Ranken der ersten rechtswissenschaftlichen Bemühungen der Renaissance, wollte er durchschneiden und den reinen Text mit der Vernunft des Humanismus konfrontieren, der in Anknüpfung an die Antike die umfassende geistige und körperliche Bildung des Menschen zu seiner gesellschaftlichen Konzeption machte. Gern zitierte Zasius darum Cicero, dessen geistreicher Stil ihm Vorbild war. Er verehrte Erasmus von Rotterdam, den er in einem Brief von 1514 als sterblichen Gott bezeichnete, der der Rechtswissenschaft nottue, und wenn er selbst in Schwierigkeiten war, dachte er an die Flucht zum Großpatrizier Willibald Pirckheimer in Nürnberg.

Von der Heiligkeit der Quellen handelte auch Guillaume Budé, der Pariser Humanist, zum Budaeus promoviert, der Bibliothekar Franz des Ersten, der die römischen Pandekten neu herausgegeben hatte. Budaeus strich die sprachliche Prägnanz und Eleganz der Quellen heraus, während Zasius im geschichtlichen Verständnis einen Schritt weitergehen wollte (Vorrede zu den Lucubrations). Die Autoritäten blieben nicht unbefragt. »Plato ist mein Freund, aber noch mehr liebe ich die Wahrheit«, zitierte Zasius gern. »Es gibt für einen echten Rechtslehrer, auch wenn er mit einem Fuß schon im Grabe steht, nur einen einzigen Grund, sein Weiterleben zu wünschen: dass er nämlich noch etwas lernen will«, zitierte er Julian. Dementsprechend will Zasius die überkommenen Lehren prüfen, auf ihre Brauchbarkeit, also selbständig in humanistischer Vernunft überdenken, aber doch auch im Bewusstsein der Gefährlichkeit von Neuerungen. So kann er Freund protestantischer Gedanken und zugleich Konsiliarius des katholischen Kaisers sein. Das selbständige Denken erfordert freilich das Abstreifen des Schwimmgürtels (nach dem Vergleich des Erasmus), während der die Neuerungen kontrollierende Jurist mit dem Schwimmring in den Interessenströmungen immer obenauf bleibt. So fallen bei Zasius Theorie (zur humanistischen Rechtswahrheit) und Praxis arg auseinander, wo er doch mit allen (auch winkeldavokatorischen) Schlichen für Freiburg Rechtslobbyismus betreibt. Der gleiche Weg führt heute vom hehren Verfassungsrecht des Grundgesetzes zum hochbezahlten Rechtsgutachten für rigide Interessenverbandsforderungen, wie ihn etwa Rupert Scholz, der verdienstfreifrigste Grundgesetzkommentator, so gern beschreitet, freilich nicht ohne die Rechtswahrheiten mit seinen kontingenten Gutachtensbefunden zu garnieren. Darauf hat Zasius verzichtet.

»Das Gesetz ruft nachlässige Menschen zu ihrer Pflicht. Zweifelnde klärt es auf, Zusammengebrochenen hilft es, sich wieder aufzurichten, Gefährdete befreit es von allen Nöten. Es erhält in uns nicht nur die bereits errungenen Tugenden, sondern es bereitet auch den erst zu erwerbenden den Weg ... Des Gesetzes Erha-

*benheit steht allem Tüchtigen in seinem Kampf zur Seite. Wer sonst vermöchte gegen die Gewalt des Verbrechen, gegen die Macht tyrannischer Obrigkeiten, aber auch gegen Verschwörungen im Staat anzukämpfen? Wer verhindert, dass die Glieder der menschlichen Gesellschaft untereinander in Spaltung geraten?»* – Eine schöne Dekansrede: das Recht gibt allen etwas, den Tüchtigen ihren Aufstieg, den Untüchtigen Solidarität. Es stellt eine Ordnung der Herrschaftsverhältnisse dar, gibt aber auch denjenigen Rechte, die gegen die Herrschaftsordnung aufbegehren. Das Gesetz ist zu Zasius' Zeit hauptsächlich Stadtrecht. Für das Freiburger Stadtrecht hat er auch seinen eigenen Entwurf umgesetzt, insbesondere unter Rezeption des römischen Rechts für den privatrechtlichen Teil. Die Dialektik von Rechtsordnung und subjektivem Recht ist von ihm schon erfasst, wenn auch die gesellschaftlichen Widersprüche nicht benannt werden. Das kann nur über die Postulierung der Erhabenheit des Gesetzes gelingen, das deswegen keine geschwätzigen Vorschriften und Kommentatoren braucht. Der gescheiterte Entwurf einer europäischen Verfassung mit ihrem monströsen Textkonglomerat wäre ihm regelrecht als Höllengeburt erschienen. Erhabenheit des Gesetzes wird im Zeitalter der unaufhörlichen Novellen nanoklein geschrieben. Zum letzten Mal haben bei der Schuldrechtsmodernisierung Professoren mit hohem moralischen Ton gegen die Abschaffung zweitausend Jahre alter Rechtssätze rebelliert, erfolglos. Dabei ist letztlich ganz untergegangen, dass auch katastrophal schlecht gefasste Regelungen des BGB von 1900 (wie die Rücktrittsregeln der §§ 346 ff.) entfallen sind. Jedenfalls ist die Geschichtlichkeit des Rechts, die Zasius mit als erster deutscher Rechtslehrer aufgearbeitet hat, derart zur Alltagsmünze geworden, dass die vom Gesetzgeber planwidrig gelassenen Lücken schon nach kürzester Zeit das Unkraut justizieller Analogien schießen lassen. Mit Zasius wäre daran zu erinnern, dass es nur um die großen Strömungen der Geschichte als Deutungsmuster bestandskräftiger Gesetzlichkeit gehen kann und nicht um die Rädchen einer Regulierungsmanufaktur, die das Chaos vom Flügelschlag des Schmetterlings befürchtet. Es ist der Antihumanismus der durchkapitalisierten Welt mit ihren Hochgeschwindigkeiten, Konsumräschen und unkontrollierbar vagierenden Finanzkapitalmassen, der die ständige Gesetzgebungs-panik erzeugt.

»Die Würde des Juristen ist unantastbar«, so könnte man die Ausführungen Zasius' zum Juristenstand, zur Aufgabe der Juristen und speziell der Doktoren und Rechtslehrer zusammenfassen. Dem liegt der wissenschaftliche Impetus zu Beginn des 16. Jahrhunderts zugrunde, für die Rechtswissenschaft in der theoretischen Synthese zwischen dem großartigen römischen Gesamtwerk der Pandekten und dem humanistischen Geist mit der Vernunft als gesellschaftlichem Konstituens. Hierfür beruft sich Zasius auf Kaiser Augustus als Erfinder der öffentlichrechtlichen Bestellung zum Rechtswahrer (eine Art Anwaltszwang). Er lobt die Rechtswissenschaft, die »den Nebel des Irrtums aus allen menschlichen Handlungen« vertreiben kann. Er warnt Baseler Kollegen vor inkompetenten Promoventen. Er bittet Amerbach inständig, den geistigen Gütern des Humanismus den Schatz der Kenntnis des römischen Rechts hinzuzufügen. Er, der Studienabbrecher, betont stets den Ernst der Lernprozesse und die Anforderungen an Doktoren. »Was in irgendeiner Weise bedeutend, hervorragend, überhaupt gut ist, all das entspringt nur dem Recht, der ältesten Quelle der Ordnung.« Aber der Rechtsgelehrte soll andererseits (im Respekt vor den Quellen) bescheiden sein und eventuell gar auf die Führung seines Titels verzichten. Der ganze Stolz darüber, dass er, Zasius, den Horizont des Praktikers, der städtischen Quisquilien und der akademischen Geschwätzigkeit sowie aller

Fachidioten überwunden und die humanistischen Ideen mit den römischen Texten in Berührung gebracht hat, gipfelt im Bescheidenheitsanspruch an seine Schüler. Insgesamt also ein Rechtslehrer voller Widersprüche, aber die deutsche Rechtsgeschichte hat keinen Besseren zu Beginn des großen Aufbruchsjahrhunderts.

Zasius hat in Latein geschrieben, in elegantem Stil, mit großer Belesenheit, aber auch literarischem Schwung. 1948, in der geistigen Ödnis nach der schlimmsten Katastrophe der deutschen Geschichte, hat der Freiburger Rechtshistoriker Erik Wolf, in der Nazizeit Mitglied der Bekennenden Kirche, eine Art Reader's Digest von Ulrich Zasius auf deutsch vorgelegt: »Von wahrer und falscher Jurisprudenz«, mit schöner Übersetzung. Die Besinnung auf eine bessere Periode der deutschen Rechtsgeschichte, die Anknüpfung an alte Werte war dringlich. Der Unterzeichner hatte das Bändchen Mitte der 60er Jahre in der Hand, konnte aber mit den vordemokratischen Botschaften des Zasius nicht viel anfangen. Die Lektüre heute fällt in eine Zeit, wo sich die rechtswissenschaftlichen Fakultäten auf die Unternehmensjuristen zu konzentrieren beginnen, die Artisten in der globalen Zirkuskuppel der Partikularjurisprudenz, von denen eine Interessentranszendierung nicht mehr erwartet wird. Gibt es noch einen Dekan, der den juristischen Studienanfängern die rhetorischen Donnerworte des Zasius zur Bedeutung des Rechts, seiner Wissenschaftlichkeit und der geistigen Autonomie von Juristen entgegenschallen lassen könnte? Dafür wäre ein Redner aus der austerbenden Gilde der Rechtshistoriker prädestiniert, der anstelle hagiographischer Bemühungen die Aufgaben der Rechtswissenschaft im Konfliktfeld von Neoliberalismus, ökologischem Wandel und Erschöpfung der Solidarressourcen thematisieren, also Zasius'<sup>1</sup> geschichtliche Dimensionierung des Rechts einlösen könnte.

<sup>1</sup> Von Zasius ist das Gesamtwerk, »Opera omnia«, in sieben Bänden und einer Faksimile-Ausgabe zwischen 1964 und 1968 im Aalener Scientia-Verlag erschienen, der inzwischen in niederländische Hände übergegangen ist. Ferner gibt es eine Biographie von Steven Rowan, erschienen bei Vittorio Klostermann in Frankfurt a.M. 1987. Außerdem bemühen sich immer wieder oberrheinische Heimatforscher um ihn.